



HAUS- UND PLATZORDNUNG

I. HAUSORDNUNG

Im Nachfolgenden werden sowohl die Golf Club St. Leon-Rot Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG als auch der Golf Club St. Leon-Rot e.V. zusammengefasst als Golf Club bezeichnet. Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

§ 1

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Clubhauses, des Pro Shops, des Service Centers, der Restaurants einschließlich der Halfway-Häuser, der Driving Range und der Caddiehallen sind unterschiedlich und jahreszeitlich bedingt. Sie sind der Homepage (www.gc-slr.de), den jeweiligen Anschlägen an den Eingangstüren sowie den Informationstafeln zu entnehmen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Clubhauses steht allen Personen zu, die mittelbar oder direkt über einen Spielrechtsvertrag mit dem Golf Club verbunden sind; weiterhin Gästen anderer Golf Clubs sowie Besuchern der öffentlichen Clubrestaurants.

§ 3

Spikes

Das Betreten von Clubhaus und Nebengebäuden ist nur mit sogenannten „Softspikes“, Straßen-, Turn- oder Noppenschuhen erlaubt. Die geeigneten Spikes sind über den Pro Shop zu beziehen.

§ 4

Clubhausinventar

Die Handtücher in den Umkleiden sind Eigentum des Golf Club, ebenso das Inventar in den Restaurants und den Halfway-Häusern sowie das gesamte sonstige Mobiliar im Bereich des Clubhauses, der Nebengebäude und der Driving Range. Die Mitnahme ist Diebstahl und wird angezeigt.

§ 5

Haustiere

Hunde, Katzen und sonstige Haustiere sind auf dem Golfplatz nur unter Auflagen mit einer Ausnahmegenehmigung des Betreibers erlaubt. Im Clubhaus und im Restaurant sind Hunde, Katzen und sonstige Haustiere grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden die Clubhausrestaurant, der Service Center/ Pro Shop und das Halfway House I. Hier sind Hunde angeleint und unter Aufsicht im Innen- und Außenbereich erlaubt.



§ 6 Werbung

Das Auslegen von Werbebroschüren im Clubhaus oder auf dem Golfplatzgelände sowie jeglicher Aushang mit dem Hinweis auf den Verkauf von Utensilien bedarf der Genehmigung des Golf Clubs.

§ 7 Umkleide- und Duschbereiche

Achtlos hingeworfene oder liegengelassene Kleidungsstücke, Schuhwerk oder sonstige Utensilien, welche nicht im Garderobenschrank deponiert sind, werden täglich eingesammelt und für kurze Zeit in den Räumlichkeiten des Reinigungspersonals bzw. im Service Center aufbewahrt. Für die Entwendung nicht eingeschlossener Gegenstände übernimmt der Golf Club keine Haftung. Gebrauchte Handtücher gehören in die dafür vorgesehenen Behältnisse und sollen weder auf dem Fußboden noch in oder auf den Garderoben deponiert werden. Die Nassbereiche dürfen weder mit Golf- noch mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 8 Betreten der Gebäude

Das Clubhaus ist nur mit gesäuberten Schuhen, die Caddiehallen mit gereinigten Schuhen sowie gereinigtem Golfrolley zu betreten. Geeignete Reinigungsvorrichtungen stehen vor beiden Clubhauseingängen und bei den Caddiehallen zur Verfügung. Mitgliedern und Gästen ist der Zutritt in die Maschinenhallen gleichermaßen verwehrt.

§ 9 Weisungsbefugnis

Weisungsbefugt sind der Betreiber, der Geschäftsführer und der Vorstand des Golf Club sowie die von diesen beauftragten Personen. Hierzu gehören auf den Golfplätzen insbesondere die Starter und Marshalls.

§ 10 Abstellen und Parken

1. Golfbags, Elektrocarts und andere Ausrüstungsgegenstände sind aus Sicherheitsgründen so abzustellen, dass der Zugang zum Platz und zu den Gebäuden nicht behindert wird. Insbesondere sei hier auf die Bereiche Vorder- und Hintereingang des Clubhauses sowie die Eingänge zu den Halfway-Häusern und der Driving Range hingewiesen. Weiter ist die Mitnahme des Golfbags in das Clubhaus, das Service Center und den Pro Shop nicht gestattet.
2. Das Parken von Fahrzeugen ist nur während der Öffnungszeiten der Golfanlage auf den dafür vorgesehenen Parkflächen zulässig. Außerhalb der Öffnungszeiten der Golfanlage erfolgt eine Beregnung der Pflanzen und Grünflächen. Für Schäden an Fahrzeugen und abgestellten Gegenständen, die durch diese Bewässerung eintreten, haftet der Betreiber nicht.



3. Der Parkplatz vor dem Clubhaus ist in der Regel den Clubmitgliedern vorbehalten. Ist dieser belegt, sind die Parkmöglichkeiten auf dem öffentlichen Parkplatz parallel zu den Caddiehallen 1 und 2 zu nutzen.
4. Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Die Nutzung der Caddiehallen oder der Maschinenhallen als Abstellplatz ist untersagt.

§ 11 Sonstiges

Alle Mitglieder, Gäste und sonstigen Besucher werden gebeten, auf ein angenehmes äußeres Erscheinungsbild zu achten und mit ihrem Verhalten zu einer freundlichen, entspannten, erholsamen und ruhigen Atmosphäre auf dem Golfplatz beizutragen.

II. PLATZORDNUNG

§ 1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Golfanlage, inklusive der Übungsbereiche, sind jahreszeitlich bedingt und orientieren sich in der Regel an den Zeiten des Sonnenauf- und des Sonnenuntergangs. Aktuelle Öffnungszeiten und eventuelle Einschränkungen lassen sich der Homepage (www.gc-slr.de) entnehmen. Gastspieler können eine Golfrunde frühestens 20 Minuten nach Öffnung des Service Centers beginnen.

§ 2 Nutzungs- und Spielrechte

Nutzungs- bzw. spielberechtigt sind Personen, die einen Spielrechtsvertrag mit dem Golf Club abgeschlossen haben. Unterschieden wird zwischen den Spielberechtigten, die ein Spielrecht für die

1. gesamte Golfanlage erworben haben und denjenigen Jahresspielberechtigten, die ausschließlich auf dem 9-Loch Kurzplatz spielberechtigt sind. Einzelheiten für diese Personenkreise sind in der „Allgemeine Spiel-, Turnier- und Vorgabenordnung“ des Golf Club St. Leon-Rot geregelt.
2. Das Spielrecht für Gäste auf den 18-Loch Plätzen bedarf der Mitgliedschaft in einem anerkannten Golf Club und einem Handicap Index von 36. Für das Bespielen des 9-Loch Kurzplatzes bedarf es entweder des Nachweises einer Clubmitgliedschaft in Verbindung mit einem Handicap Index von 54 bzw. das Erreichen der Platzreife über die Kurse der Golf-Akademie St. Leon-Rot. Vor Spielbeginn muss eine für den jeweiligen Tag gültige



Greenfeekarte im Service Center gelöst werden. Der Bambiniplatz ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten und für Gäste nicht zugänglich.

3. Die Übungsbereiche (Driving Range, Putting-, Chipping-, Pitching-Grüns) stehen Mitgliedern sowie Personen zur Verfügung, die eine für den jeweiligen Tag gültige Rangefeekarte erworben haben. Die Nutzung des Wedge-o-Drom ist ausschließlich Mitgliedern des Golf Club vorbehalten.

§ 3

Spikes

Die gesamte Golfanlage darf nur mit Softspikes, Turn- oder Noppenschuhen betreten und gespielt werden. Über den Pro Shop sind die geeigneten Spikes zu beziehen.

§ 4

Golfplatzinventar

Bänke, Tafeln, Müllbehältnisse, Flaggen und sonstiges Inventar sind Eigentum des Golf Clubs, insbesondere auch die Bälle auf der Driving Range. Die Mitnahme ist Diebstahl und wird angezeigt.

§ 5

Haustiere

Hunde, Katzen sowie sämtliche andere Haustiere sind auf dem Golfplatz nur unter Auflagen mit einer Ausnahmegenehmigung des Betreibers erlaubt.

§ 6

Müll

1. Für die Müllbeseitigung stehen zu Beginn jeder Spielbahn, rund um das Clubhaus und auf den Übungsanlagen, ausreichend Behältnisse zur Verfügung, die zur Mülltrennung geeignet sind. Zigarettenkippen sollen ebenfalls dort entsorgt und nicht achtlos weggeworfen werden.
2. Beschädigte Tees sollen in den speziell dafür vorgesehenen Behältnissen auf den Abschlägen von den Spielern unmittelbar entsorgt werden.



§ 7 Sonstiges

1. Tragen Sie mit ruhigem, freundlichen und insbesondere Etikette konformem Verhalten dazu bei, dass sich alle Spieler auf der Golfanlage wohl fühlen. Insbesondere die Kleiderordnung des Golf Club, einsehbar auf der Geschäftsstelle, ist zu beachten.
2. Weisen Sie bei Verstößen anderer Spieler diese ohne Anmaßung höflich auf korrektes Verhalten hin.
3. Bedenken Sie beim Spiel, dass jederzeit auf den angrenzenden Grüns, Abschlägen und Spielbahnen Ihr eigenes, zu lautes Verhalten im Moment als störend empfunden werden könnte. Insbesondere Besucher der Halfway-Häuser, die sich auf den dortigen Terrassen aufhalten, werden gebeten, Spielern auf den angrenzenden Spielbahnen ein störungsfreies Spiel zu ermöglichen.
4. Die Benutzung der gepflasterten Wege innerhalb des Golfplatzes ist alleine den Spielberechtigten sowie den Angestellten des Golf Club zu Fuß oder mit Fahrzeugen gestattet, die von dieser zugelassen worden sind.
5. Das Mitführen und der Betrieb von Drohnen oder anderen ferngesteuerten flugfähigen Geräten ist untersagt.
6. Bitten Sie Nichtgolfer, die sich auf den angrenzenden Spazierwegen befinden, ebenfalls in aller Höflichkeit, wenn diese das Golfplatzgelände betreten, dieses aus Sicherheitsgründen zu verlassen, oder wenn diese durch zu großen Lärm Ihr Spiel stören, Rücksicht walten zu lassen.
7. Vermeiden Sie bitte jede Konfrontation mit Mitspielern, Gästen, Reitern, Spaziergängern oder Radfahrern. Informieren Sie den Starter und Marshall bzw. einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle über mögliche Störenfriede wie auch über Personen, die möglicherweise ohne Erlaubnis die Golfanlage nutzen.
8. Die „Allgemeine Spiel-, Turnier- und Vorgabenordnung“ des Golf Club St. Leon-Rot regelt alle weiteren Sachverhalte, die für einen geordneten Spielbetrieb von Bedeutung sind.